

Bebauungsplan 'GE u. SO. Schaflache Süd' - 4. Änderung, Neuried Altenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 25. Oktober 2022

Bebauungsplan 'GE u. SO. Schaflache Süd' - 4. Änderung, Neuried-Altenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 4. Änderung des Bebauungsplans 'GE u. SO. Schaflache Süd', Neuried-Altenheim, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten, alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 'E u. SO. Schaflache Süd' befindet sich zwischen dem südöstlichen Siedlungsrand des Neurieder Ortsteils Altenheim und einem bestehenden Gewerbegebiet (Karte 1). Im Südwesten wird die Fläche durch die Kehler Straße (L 75) begrenzt, im Nordwesten durch den Ahornweg, der die Siedlungsbereiche vom Gewerbegebiet trennt. Im Nordosten schließt die Fläche an eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Der Geltungsbereich selbst besteht aus einem unbebauten Grundstück sowie einem be-



reits existierenden Lebensmittelmarkt mit einem größeren Parkplatzgelände. Der Parkplatz ist größtenteils asphaltiert und weist zudem teils gepflasterte Bereiche auf. Am Rand des Parkplatzes befinden sich einzelne Laubbäume (meist Ahorn) und einzelne Sträucher wie Sommerflieder und eine Hainbuchenhecke. Das unbebaute Grundstück wird aktuell teilweise verbracht. Ein unbefestigter Weg führt durch die Brachfläche. An der nordöstlichen Grenze befinden sich zwei Versickerungsmulden.

Auf dem unbebauten Grundstück soll ein Drogeriemarkt errichtet werden, die Versickerungsmulde auf diesem Grundstück wird für Versorgungsanlagen erweitert. Beim bestehenden Lebensmittelmarkt werden am nordwestlichen sowie am nördlichen Gebäuderand zwei kleinere Bereiche angebaut.

3.0 Vorgehensweise

Am 10. Oktober 2022 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

Auch Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu finden.



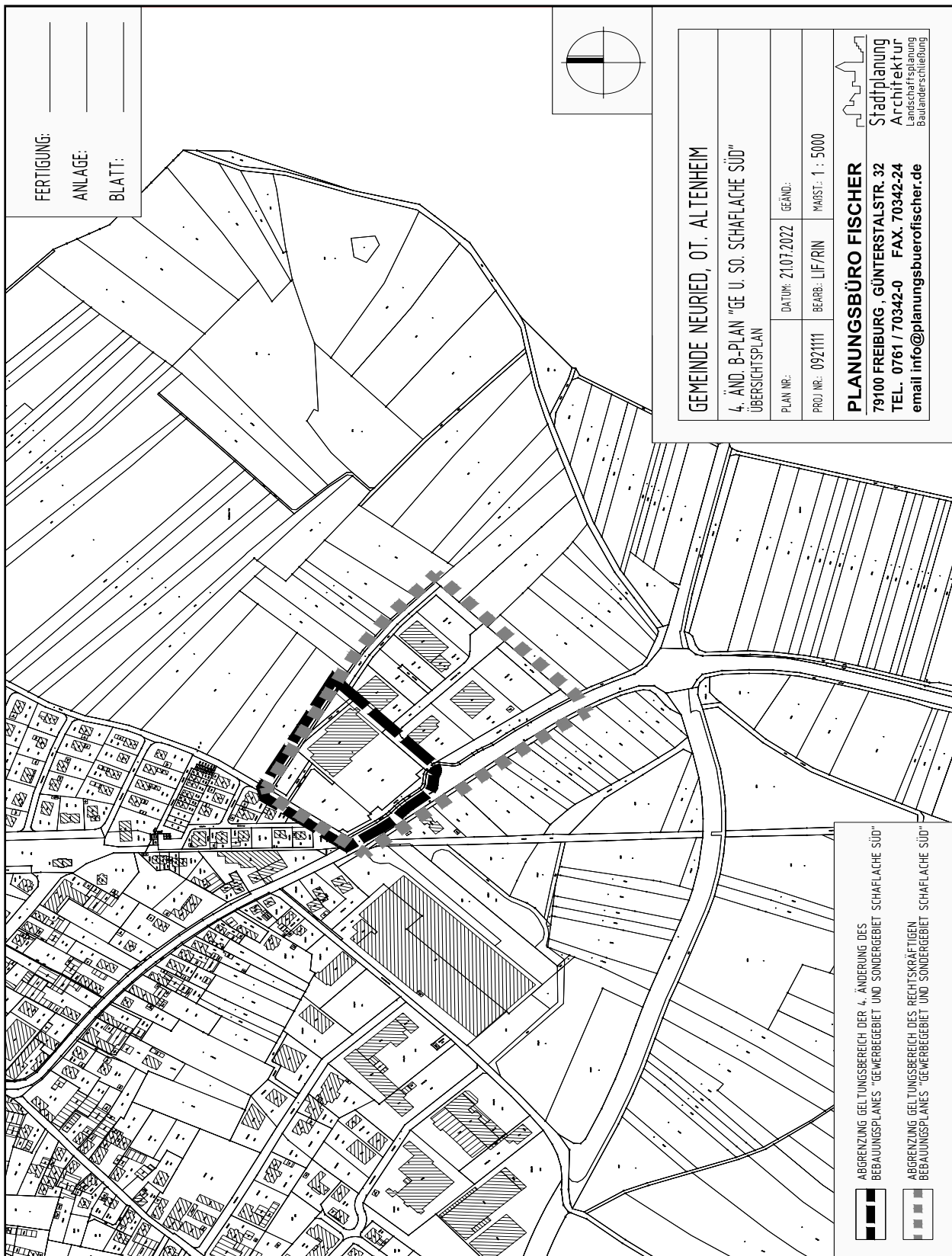


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans 'GE u. So. Schaflache Süd', Neuried-Altenheim (Stand 21. Juli 2022).



FFH-Lebensraumtypen

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens sind keine FFH-Lebensraumtypen, insbesondere keine FFH-Mähwiesen, zu finden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Beim Vororttermin am 10. Oktober 2022 wurden im Geltungsbereich mit *Amsel* und *Ringeltaube* zwei *Vogel*-Arten sowie angrenzend mit der *Saatkrähe* eine weitere Art registriert.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich Nistmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten. Die relativ jungen Ahornbäume sowie die einzelnen Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten wie *Amsel*. Das Supermarktgebäude bietet Gebäudebrütern wie *Haussperling* und *Hausrotschwanz* Brutmöglichkeiten. *Haussperlinge* wurden jedoch bei der Begehung nicht beobachtet.

Die unbebaute Fläche ist für planungsrelevante Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* aufgrund der geringen Größe und Struktur, benachbarte Gebäude, ungeeignet.

In den benachbarten Siedlungsflächen können Arten wie *Ringel-* und *Türkentaube*, *Haussperling*, *Amsel*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* vorkommen, in der weiteren Umgebung auch Arten wie *Rabenkrähe*, die auch als Nahrungsgäste auftreten können. Im benachbarten Offenland ist zudem ein Vorkommen der *Feldlerche* möglich.

Im Geltungsbereich ist mit dem *Haussperling* eine planungsrelevante Arten zu erwarten, auch wenn keine Beobachtungen gelangen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Durch die Baufeldräumung auf der Offenlandfläche ist nicht mit einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen, da dort keine Brutmöglichkeiten bestehen.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	+ Tötung	VM 1
Amsel	+ Tötung	VM1
Saatkrähe	--	--
Kohlmeise	--	--
Bachstelze	+ Tötung	VM 2
Hausrotschwanz	+ Tötung	VM 2
Hausperling	+ Tötung	VM 2
Säugetiere		
Fledermäuse	+ Tötung, Störung	VM 1, VM 3, VM 4
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	+ Tötung	VM 5
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	+ Tötung	VM 6
Kreuzkröte	+ Tötung	VM 6
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Boden lebende Käfer	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



Bei den zwei kleineren Anbauten an das bestehenden Lebensmittelmarkt kann es prinzipiell zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, wenn diese während der Brutzeit errichtet werden. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baumaßnahmen*). In den übrigen Bereichen des Geltungsgebietes sind keine Vorhaben vorgesehen; damit tritt auch keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind aber für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten ausgeschlossen, da es sich um verbreitete und/oder häufige *Vogel*-Arten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch für die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten wie den *Haussperling* zu. Dieser kommt in Siedlungsbereichen vor, in denen diese Art täglich vielfältigen Störreizen ausgesetzt ist.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Rahmen des Bauvorhabens für *Vögel* auszuschließen. Bei den wenigen möglichen Gebäudebrütern bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, da sich am bestehenden Gebäude an einigen Stellen Nistmöglichkeiten bieten.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsgebiet kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neuried und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Große Bart*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*; *Kleine Bart*fledermaus, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abend*segler, *Großer Abend*segler, *Rauh*hautfledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Zwei*farbfledermaus sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Bäume im Geltungsbereich bieten kein Quartierpotential für *Fledermäuse*. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Da jedoch nicht in die Gehölze eingegriffen wird, kommt es nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Der Geltungsbereich ist als Zwischenjagdgebiet für verschiedene *Fledermaus*-Arten geeignet. Ein essentielles Jagdgebiet ist ausgeschlossen, eine Leitlinie nicht zu erkennen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist prinzipiell von einer erhöhten Licht- und Lärmemission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die anlagebedingte Lichtemission in die freie Landschaft zu beachten. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der Lage zwischen eine Siedlungsbereich und einem Gewerbegebiet ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umgebung auszuschließen.



Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

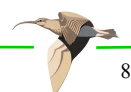
In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* kommt in Neuried vor, im Geltungsbereich findet sich kein geeigneter Lebensraum. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird daher für diese Art ausgeschlossen.

Die *Mauereidechse* kommt in Neuried vor. Vor allem im Bereich des Parkplatzes ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Hier schließen nach aktuellen Plänen die Parkplätze des zukünftigen Drogeriemarktes an. Nicht ganz ausgeschlossen ist, sofern die Art vorkommt, dass vom Parkplatz aus einzelne Individuen in den Baubereich wandern, wobei es zur einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann. Dies wird jedoch durch eine Maßnahme verhindert (*VM 4 - Reptilien*).

An der Rückseite des Supermarktgebäudes, wo die Anbauten erfolgen, befinden sich am Gebäude Steindrainagen, die prinzipiell als Lebensraum für diese Art geeignet sind, jedoch aufgrund der Lage auf der Nordseite mit überwiegender Beschattung eher ungeeignet, so dass mit einem Vorkommen der *Mauereidechse* hier nur ausnahmsweise zu rechnen ist. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher an dieser Stelle für diese Art weitestgehend auszuschließen.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum vor; es gibt jedoch keine Nachweise in Neuried. Für die Art besteht im Geltungsbereich ferner keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, so dass Vorkommen hier nicht zu erwarten sind. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art werden ausgeschlossen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Schwanau, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Gelbbauchunke und *Kreuzkröte* kommt im Naturraum und auch in Neuried vor. Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Es ist zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Amphibien*).

Europäischer Laubfrosch, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kammolch* kommen im Bereich von Neuried vor, im Geltungsbereich und dessen Umgebung besteht jedoch kein geeigneter Landlebensraum für diese Arten. Ein Vorkommen dieser Arten wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen zwar im Naturraum ‚Offenburger Rheinebene‘ vor, allerdings nur in dessen nördlichem Bereich, nicht aber in der Umgebung von Neuried.

Die weiteren artenschutzrechtlich relevante Arten *Geburtshelferkröte*, *Moorfrosch* und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen. In der näheren Umgebung des Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Gewässer. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Die drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (*Windelschnecken*-Arten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen zwar im Naturraum vor, aufgrund fehlender geeigneten Lebensraumausstattung jedoch nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist Stellas Pseudoskorpion aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und ein *bodenlebender Käfer*.

Hirschkäfer, *Heldbock* und *Scharlachkäfer* kommen im Naturraum vor, aufgrund fehlender geeigneten Lebensraumausstattung nicht aber im Geltungsbereich. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachfalter*-Arten.



Artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* wird ebenfalls aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese *Falter*-Arten ist nicht gegeben.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn*- und *Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachtliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Betroffenheit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baumaßnahmen

Vor Beginn der beiden kleineren Anbaubereiche am bestehenden Lebensmittelmarkt muss kontrolliert werden, sofern die Arbeiten während der Brutzeit von Anfang März bis August ausgeführt werden, ob diese Anbaubereiche durch verschiedene *Vogel*-Arten besiedelt sind. Gegebenenfalls können außerhalb der Brutzeit geeignete Nistmöglichkeiten für die verschiedenen denkbaren Arten unbrauchbar gemacht werden. Am Gebäude selbst bestehen einige weitere für diese Arten geeignete Nistmöglichkeiten.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Baumaterialien, Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

- Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



VM 4 - Reptilien

Um ein mögliches Einwandern von Individuen der *Mauereidechse* zu verhindern, ist ein *Reptilien-Zaun* entlang der Grenze zum bestehenden Lebensmittelmarkt zu errichten. Alternativ ist der Geltungsbereich im Frühjahr ab Ende März bzw. Mitte April mehrfach auf Vorkommen der *Mauereidechse* hin zu kontrollieren. Falls keine Individuen dieser Art gefunden werden, kann die Aufstellung eines *Reptilien-Zaunes* entfallen.

VM 5 - Amphibien

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* oder *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen bzw. der Umsetzung des weiteren Vorgehens wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLE (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

